

## Ermittlung der UVP-Pflicht

<b>Behörde:</b>	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
<b>Vorhabenstyp:</b>	Wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlammrockner)
<b>Vorhabensträger:</b>	SCHWENK Zement GmbH & Co. KG Laudenbacher Weg 5 97753 Karlstadt
<b>Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)</b>	Fl.-Nrn. 3510, 3360 und 3155 der Gemarkung Karlstadt
<b>vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen</b>	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im entsprechenden Plansatz bei Kapitel 6 - Anlagen „Vorprüfung nach UVPG für das Vorhaben Abluftbehandlung Klärschlammrockner, Zeichen: 2019-11-VUVP-0001“. Die Unterlagen sind am 24.01.2020 beim Landratsamt Main-Spessart eingegangen und wurden mit Bescheid vom 11.02.2022 genehmigt.

### I. Beschreibung des Vorhabens

Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Karlstadt (Fl.-Nrn. 3510, 3360 und 3155 der Gemarkung Karlstadt) eine Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker. Ebenfalls am Standort befindet sich eine Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (sog. Klärschlammrockner) mit nachgeschaltetem Biofilter. Die Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe wurde erstmalig mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.11.2005, Az. 410-177-383, genehmigt. Mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 03.05.2006 wurde die Anzeige hinsichtlich des Einsatzes von industriellem Klärschlamm (AVV 19 08 14) am Drehofen 6 und in der eben genannten Trocknungsanlage bestätigt. Gemäß Genehmigungsbescheid vom 14.11.2005 beträgt die maximale Durchsatzleistung der Trocknungsanlage 12 m<sup>3</sup>/h, bezogen auf einen TS-Gehalt des Materials von ca. 30%. Die maximale Durchsatzkapazität des Klärschlammrockners liegt somit bei > 50 Tonnen / Tag. Zur gesicherten Einhaltung des Grenzwertes für organische Stoffe plant die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG die Abluft aus dem Klärschlammrockner und der Klärschlamm lagerhalle als Sekundärluftsubstitut am Ofen aufzugeben (= thermische Nachbehandlung der Abluft). Die maximale Durchsatzleistung (12 m<sup>3</sup>/h, bezogen auf einen TS-Gehalt des Materials von ca. 30%) bleibt weiterhin unverändert.

Die genehmigte Leistung der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker von 3.600 Tonnen pro Tag und der genehmigte Ersatzbrennstoffeinsatz von bis zu 100 % wird durch das beabsichtigte Vorhaben nicht berührt.

Mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragte die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt die Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker / Zement ist nach Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 3.1 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Das mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 14.11.2005, Az. 410-177-383, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung (Trocknung) von sekundären Roh- und Brennstoffen dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.10.2.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV]. Zum

damaligen Genehmigungszeitpunkt wurde hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe auf die Änderung der Zementherstellungsanlage als Hauptanlage abgestellt (Trocknungsanlage als Nebeneinrichtung zur Zementherstellungsanlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV). Eine eigenständige Nummer gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV existierte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht. Die 4. BImSchV wurde zwischenzeitlich dahingehend geändert, dass die eben genannte Trocknungsanlage nunmehr unter Nr. 8.10.2.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV fällt, da die maximal genehmigte Durchsatzleistung der Trocknungsanlage 12 m<sup>3</sup>/h (bezogen auf einen TS-Gehalt des Materials von ca. 30%) beträgt, was wiederum einer Durchsatzleistung von > 50 Tonnen / Tag entspricht.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend konnte jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG dies mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

## **II. UVP-Pflicht allgemein**

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich:

Die Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung gem. Nr. 8.10.2.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV ist selbst nicht in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Die Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe ist allerdings eine Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement gemäß Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV ist Nr. 2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG bleibt der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG (hier: Anlage zur Zementherstellung, Anhang II Nr. 2 Buchstabe m) der eben genannten Richtlinie) fallende, aber vor Ablauf der Umsetzungsfrist (03.07.1988) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen und Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Entsprechend der Bestandsschutzregelung des § 9 Abs. 5 UVPG ist bei der Ermittlung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG), der bestandsgeschützte Altbestand rechnerisch von der beabsichtigten Produktionskapazität abzuziehen. Es sind also all diejenigen Teile des bestehenden Vorhabens, die bereits vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der einschlägigen UVP-Richtlinie (85/337/EWG) bestehen, bei der Frage, ob Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten sind, nicht zu berücksichtigen. Erreichter Bestand heißt, dass die entsprechenden Anlagenteile zum maßgebenden Stichtag (hier 03.07.1988) bereits errichtet oder betrieben wurden oder zumindest bestandskräftig zugelassen sind.

Vor der dem 03.07.1988 betrug die genehmigte Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG in Karlstadt 3.300 t je Tag.

Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.03.1996, Az. 410-177-231 wurde die Produktionskapazität der Anlage von 3.300 t je Tag auf 3.600 t je Tag erhöht.

Nach der Umsetzungsfrist (03.07.1998) der Richtlinie 85/337/EWG wurde somit die Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker um insgesamt 300 t je Tag erhöht. Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG beabsichtigt mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag keine Änderung der aktuell genehmigten Produktionskapazität in Höhe von 3.600 t je Tag.

Kumulierende Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG wird unter Berücksichtigung des Altanlagenprivilegs (§ 9 Abs. 5 UVPG) nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 UVPG i.V.m. Nr. 2.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

### **III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG**

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

##### **1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG in Karlstadt verwirklicht. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche / Industriegebiet ausgewiesen. In direkter Nachbarschaft befinden sich Bahnanlagen gefolgt von erneut gewerblicher Baufläche.

Die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens beschränken sich im Wesentlichen auf ca. 350 m<sup>2</sup> Fläche, die teils bereits versiegelt, teils als Grünstreifen innerhalb der Werksgrenzen vorzufinden sind. Abrissarbeiten im nennenswerten Umfang sind nicht notwendig, da die Anlagenteile überwiegend in der Außenaufstellung auf un bebauten (Beton-)Flächen stattfinden. Die Abluftleitung wird mittels mehrerer Stützen und Sattel über bereits bebautes Werksgelände und -gebäude geführt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bezüglich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten.

##### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ausgeschlossen werden.

##### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die natürlichen Ressourcen - insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Umfang nachteilig beeinträchtigt.

Ein Großteil des geplanten Vorhabens wird auf bereits versiegelter Fläche verwirklicht. Die zusätzliche Entnahme von Mainwasser ist mit der wasserrechtliche Erlaubnis Az. 41-645-48/11-W grundsätzlich abgedeckt. Durch Rückführung des gesäuberten Wassers (Permeats) zur Nachspeisung der Verdunstungsverluste der Kühltürme wird die Entnahme von Mainwasser auf ein verfahrensbedingt notwendiges Mindestmaß beschränkt.

##### **1.4 Abfallerzeugung**

Im laufenden Betrieb des Vorhabens fallen keine relevanten vorhabensbezogenen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des KrWG an. Der Prozess des Vorhabens ist auf interner Nutzung aller anfallenden Stoffströme ausgelegt. Abwässer werden einer sekundären Verwertung im Werk zugeführt, Filterrückstände aus dem Kondensatkreislauf werden in konzentrierter Form dem Klärschlamm, aus dem diese ursächlich stammen, aufgegeben. Entsprechend erfolgt deren Entsorgung als Brenn- bzw. Wertstoff über den Drehofen 6 des Zementwerks. Baubedingt anfallende Abfälle werden gemäß den geltenden Regularien fachgerecht separiert und entsorgt.

## 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mögliche Belästigungen lassen sich im Wesentlichen auf Lärmemissionen aus rotierenden Anlagenteilen des Vorhabens (hier: Pumpen, Gebläse) beschränken. Diese werden durch geeignete Maßnahmen (primärer und sekundärer Schallschutz) minimiert und hinsichtlich deren Wirksamkeit im Zuge einer Schallimmissionsprüfung bzw. eines schalltechnischen Gutachtens bewertet. Durch Bautätigkeiten kann es zu einer temporären und reversiblen Erhöhung der Lärmemission am Realisierungsstandorts des Vorhabens kommen. Hinsichtlich der Lärmemissionen ist feststellen, dass bei Einhaltung der im Gutachten behandelten Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Es sind diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben erkennbar.

Eine weitere mögliche Belästigung ist die sichtbare Wasserdampffahne über den Verdunstungskühlanlagen, speziell bei kühleren Witterungsverhältnisse. Diese ist jedoch nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Lichtemissionen treten überwiegend während der Bauphase des Vorhabens auf. Die Bautätigkeiten sind auf die Tagzeit beschränkt. Je nach Jahreszeit und Witterungsverhältnissen können temporär verstärkt Lichtemissionen sichtbar sein. Im laufenden Betrieb ist mit keinen Belästigungen durch Lichtemissionen zu rechnen, da die Beleuchtung der neuen Anlagenteile auf ein arbeitsschutzrechtliches notwendiges Mindestmaß beschränkt wird.

Analog zu den vorgenannten Lichtemissionen treten Erschütterungen auf, welche begrenzt auf den Bau des Vorhabens sind (Verdichtungsarbeiten am Boden bzw. Baugrund). Im laufenden Betrieb sind Erschütterungen durch Anlagen- bzw. Prozesstechnik nicht in erheblichem Ausmaß vorhanden, da rotierende Anlagenteile i. d. R. ohnehin baulich schwingungsgedämpft montiert werden.

Durch die Realisierung des Vorhabens wird eine bestehende (Geruchs-)Emissionsquelle eliminiert. Anfallende Emissionen werden dem Drehofen Nr. 6 zur thermischen Nachbehandlung zugeführt und entfallen entsprechend an der bestehenden Emissionsquelle Nr. 180. Bei Anlagenstillstand wird die Lagerhalle ungerichtet in die Umgebung entlüftet. Aufgrund der geringen emittierten Fracht während dieser Zeiträume ist mit keiner Geruchsbelästigung zu rechnen. Betriebserfahrungen während der jährlichen Revisionsarbeiten im Winter bestätigen diese Einschätzung (in diesem Zeitraum erfolgt die Belüftung ebenfalls in die Umgebung, wenn das Biofilter zu Revisionszwecken außer Betrieb genommen wird). In Zeiträumen der freien Entlüftung gab es bis dato keinerlei Beschwerden von Dritten in Bezug auf Geruchsbelästigung.

Zusammenfassend ist im laufenden Betrieb keine erhebliche Umweltverschmutzung oder Belästigung durch das Vorhaben zu erwarten. Zweck des Vorhabens ist die Verbesserung der Emissionssituation.

## 1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)

Die im Vorhaben auftretenden und neu eingesetzten Stoffe beschränken sich hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials auf den Härtestabilisator (WGK 1) und das Biozid (WGK 2) zur Konditionierung des Kühlwasserkreislaufs der Verdunstungskühlanlagen. Hinsichtlich der Verdunstungskühlanlagen ist die 42. BImSchV zu beachten. Es werden keine Stoffe eingesetzt, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Für das Vorhaben wird keine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne von § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV erwartet; ein besonderes Unfallrisiko im Hinblick auf Störfälle ist prozessbedingt nicht gegeben.

## 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Erhebliche Risiken für menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser und Luft, sind nicht gegeben. Durch die Realisierung des Vorhabens wird emissionsbelastete Abluft innerhalb eines thermischen Hochtemperaturprozesses gezielt neutralisiert.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung**

Das geplante Vorhaben wird vollständig auf dem Werksgelände der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG geplant und realisiert.

Gemäß Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche / Industriegebiet deklariert.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes sind nicht erkennbar, da das Baugebiet zweckmäßig bereits vollständig der gewerblichen Nutzung zugeführt ist.

### **2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)**

Die Vorhabenfläche ist bereits großflächig versiegelt und befindet sich innerhalb des bereits seit vielen Jahren bestehenden Zementwerkes. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch in Form von Freiflächen findet nicht statt. Darüber hinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Qualitätskriterien erkennbar.

### **2.3 Schutzkriterien**

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten, da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die in Anlage 3 des UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete verursacht. Das Vorhaben dient der Minderung von Schadstoffemissionen (Ziel: Senkung von durchschnittlich 8,2 kg/h Gesamt-C Emissionen während des Betriebs).

Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart hat keine Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung des Vorhabens geäußert.

## **3. Merkmale der möglichen Auswirkungen**

### **3.1 Ausmaß der Auswirkungen**

Im Zuge der geplanten Änderung kann es durch die Bautätigkeiten zu erhöhten Lärmemissionen am Standort des Vorhabens kommen. Die Bautätigkeiten sind auf die Tagzeit beschränkt und zudem temporär und reversibel. Durch die geplante Änderung entstehen keine dauerhaften negativen Auswirkungen hinsichtlich Lärm.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Die Emissionssituation wird sich durch den Wegfall der Emissionsquelle Nr. 180 hinsichtlich der Geruchs- und Gesamt-C-Emissionen verbessern.

Der Vorhabensstandort befindet sich innerhalb des Werksgeländes auf überwiegend bereits bebauten Flächen ohne bekanntem Habitatspotential für naturschutzfachlich relevante Arten (Tiere und Pflanzen). Eine Verschlechterung der biologischen Vielfalt bzw. erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist aufgrund der Lage des Vorhabens nicht gegeben. Ein Verlust an Biotopen ist nicht zu erwarten. Auf flächenmäßig kleinen Gebieten erfolgt eine Überbauung mit einhergehender Versiegelung und Verdichtung des Bodens (maximal 250 m<sup>2</sup>), welcher momentan überwiegend als Grünstreifen innerhalb des Zementwerks vorliegt. Die Auswirkung beschränkt sich entsprechend lokal auf das geplante Vorhaben. Ein Teil der Anlagen wird auf bereits vorhandenen Betonflächen gebaut. Während der Bauphase wird die Möglichkeit von Boden- / Grundwasserverunreinigung durch Treibstoffe und / oder anderen

wassergefährdenden Stoffen in Bereichen, die noch nicht versiegelt sind, durch Einhaltung der fachlichen Praxis auf ein Minimum reduziert.

Im Betrieb der Anlage werden Stoffe mit Wassergefährdungsklassen (Biozid / Härtestabilisator) in dafür vorgesehene System-Container in unmittelbarer Nähe zu den Verbrauchern bevorratet. Das Lager ist mit entsprechendem Rückhaltevolumen ausgestattet. Die Pufferung von Mischkondensat in Tanks wird kontinuierlich technisch überwacht und ist zusätzlich mit einer wasserundurchlässigen Betonwanne mit Aufkantung versehen, die das maximale Behältervolumen gesichert aufnehmen kann. Mögliche Leckagen an verbindenden Rohrleitungen werden sowohl durch die Prozessüberwachung als auch via Rundgänger erfasst und der entsprechende Anlagenteil unverzüglich in einen sicheren Zustand überführt.

Die zusätzliche mit dem Vorhaben verbundene Entnahme von Mainwasser zum Einsatz als Kühlmedium in den Verdunstungskühlanlagen ist mit der bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich abgedeckt. Durch Rückführung des gesäuberten Wassers (Permeats) zur Nachspeisung der Verdunstungsverluste der Kühltürme wird die Entnahme von Mainwasser auf ein verfahrensbedingt notwendiges Mindestmaß beschränkt. Durch die Rückführung des Permeats wird rechnerisch bereits > 50% der nachzuspeisenden Wassermenge bereitgestellt. Dementsprechend ist das vorgestellte Konzept bereits deutlich wassersparender als andere Alternativen, wie beispielsweise ein offener Kühlkreislauf, der allein mittels Mainwasser betrieben wird. Der rechnerische Mehrverbrauch an Mainwasser beträgt witterungsabhängig 1 - 3 % der Gesamtentnahmemenge pro Jahr und stellt entsprechend keine erhebliche negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser dar. Aufgrund von Wegfall bis dato bestehender Verbraucher, speziell der Biofilterberegnung und des Nachspeisewassers für die beiden existierenden Wäscherstufen, wird der vorgenannte rechnerische Mehrverbrauch nochmals reduziert.

Aufgrund der Realisierung des Vorhabens auf der gewerblich genutzten Fläche der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG und den bereits installierten hohen Gebäuden in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Während der Bauphase werden zeitlich begrenzt vermehrt Schadstoffemissionen durch Baustellenfahrzeuge und –maschinen emittiert; gleiches gilt für eine erhöhte Lärm- und Staubbelastung in unmittelbarer Nähe des Baufeldes. Klimarelevante Vegetationsstrukturen bleiben weitestgehend unberührt. Der Bewuchs auf der neu zu versiegelnden Fläche ist von geringer biologischer Wertigkeit. Während des Betriebs wird die Schadstoffemission durch das Vorhaben deutlich reduziert, wodurch sich eine Verbesserung einstellt. Mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft ist nicht zu rechnen.

### **3.2 Grenzüberschreitender Charakter**

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

### **3.3 Schwere und Komplexität**

Beeinträchtigungen treten nicht oder nur in sehr geringer Schwere und Komplexität auf.

### **3.4 Wahrscheinlichkeit**

Die o.g. Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, sind allerdings aufgrund ihrer Ausprägung als unerheblich einzustufen. Erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

### **3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität**

Grundsätzlich sind alle erwarteten Auswirkungen zeitlich begrenzt auf die Dauer der verschiedenen Vorhabensphasen und generell umkehrbar.

Die zu erwartende Bodenverdichtung ist generell nicht umkehrbar, allerdings aufgrund der geringen Wertigkeit als Bestandsfläche eines bebauten Betriebsgeländes als unkritisch zu beurteilen. Eine generelle Regenerierbarkeit des Bodens nach Rückbau des Vorhabens ist nichtsdestotrotz gegeben.

### **3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben**

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Zusammenwirken mit anderen oder bestehenden Vorhaben, Systemen und Bestandsanlagen außerhalb des Betriebsgeländes der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG und in der Folge daraus erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

### **3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern**

Hinsichtlich der wahrscheinlichsten Auswirkungen des Vorhabens - Lärmemissionen - werden primäre und sekundäre Schallschutzmaßnahmen getroffen, um die Auswirkung als solche möglichst gering zu halten. Primäre Schutzmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang die Auswahl von optimierten und dementsprechend besonders leise laufenden Komponenten. Sofern erforderlich kommen als sekundäre Maßnahmen die Einhausung von Equipment und / oder die lokale Errichtung von Lärmschutzfassaden mit Schirmwirkung in Betracht.

Die Bodenverdichtung und –versiegelung ist auf ein notwendiges Maß begrenzt und ergibt sich u. a. durch die Notwendigkeit des vorrangigen Schutzes anderer Schutzgüter, beispielsweise durch die flächige Versiegelung des Bodens aufgrund von Flüssigkeits-Rückhaltesystemen zur Eindämmung möglicher Leckage.

Chemikalien werden ausschließlich auf Flächen gelagert, die sowohl den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als auch der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) genügen. Zur Beweissicherung der Ist-Situation wird der für das Werk vorliegende Ausgangszustandsbericht (IUA2016200) u.a. um eine Grundwasserentnahmestelle im Bereich des Vorhabens ergänzt. Bei der Handhabung von Gefahrstoffen werden die entsprechenden Anforderungen beachtet. Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoff-Verordnung werden an gut einsehbaren Stellen ausgehängt. Bezüglich des Umganges mit den Gefahrstoffen erfolgt eine regelmäßige Unterweisung der Arbeitnehmer in Form wiederkehrender Schulungen. Mit dem Betrieb der Anlage gemäß Stand der Technik sowie unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften kann ein zusätzliches Risiko weitgehend ausgeschlossen werden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und keine Bedenken geäußert.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 11.02.2022  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Adolph  
Regierungsrätin